

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die
Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) und die Festlegung
der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001
und 2002**

Vom 15. Dezember 2000

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die
Haushaltsjahre 2001 und 2002
(Haushaltsgesetz 2001/2002)**

Artikel 2

**Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den
Jahren 2001 und 2002**

Artikel 3

Währungsumstellung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den sich bei der Umrechnung der Haushaltsbeträge 2002 von Tausend-DM in Tausend-Euro durch Rundungsdifferenzen ergebenden Fehlbetrag oder Überschuss im Gesamthaushalt durch Einstellung einer globalen Mehr- oder Minderausgabe im Einzelplan 15 auszugleichen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2002 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**